



HESSISCHER LANDTAG

21. 04. 2006

Kleine Anfrage

des Abg. Schäfer-Gümbel (SPD) vom 27.01.2006

betreffend Genossenschaftsrecht und Europäische Genossenschaft

und

Antwort

des Ministers der Justiz

Vorbemerkung des Fragestellers:

Das Bundeskabinett hat am 25. Januar 2006 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts beschlossen.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Sozialministerin und dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wie folgt:

Frage 1. Wie beurteilt die Landesregierung den oben genannten Entwurf?

Mit dem zwischenzeitlich im ersten Durchgang am 10. März 2006 im Bundesrat beratenen Gesetzentwurf soll zunächst eine neue supranationale Rechtsform, die Europäische Genossenschaft, eingeführt werden. Den Hintergrund hierfür bilden zwei EU-Rechtsakte aus dem Jahr 2003: eine Verordnung, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gilt, sowie eine Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer, die bis August 2006 in nationales Recht umzusetzen ist.

Darüber hinaus ist es Ziel des Gesetzentwurfs, die Attraktivität der Genossenschaft nach deutschem Recht zu stärken und zu verdeutlichen, dass auch diese Gesellschaftsform eine den Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens gerecht werdende Rechtsform darstellt.

Hierzu soll das Genossenschaftsrecht im Wesentlichen in folgenden Bereichen novelliert werden:

- Die Gründung von Genossenschaften soll erleichtert werden, darüber hinaus sollen die allgemeinen Rahmenbedingungen speziell für kleine Genossenschaften verbessert werden. Hierzu wird z.B. vorgeschlagen, die Mindestmitgliederzahl von derzeit sieben auf drei abzusenken. Zudem wird die Rechtsform der Genossenschaft auch für soziale und kulturelle Zwecke geöffnet. Bedeutsam für kleine Genossenschaften ist auch die Ausnahme von der Prüfung des Jahresabschlusses bei Genossenschaften mit einer Bilanzsumme von bis zu 2.000.000 €.
- Ideen aus der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion sollen auf den Genossenschaftsbereich übertragen werden. Hierzu gehört beispielsweise die Stärkung der Rolle des Aufsichtsrats oder die Verbesserung der Informationsversorgung sowie Einflussnahmemöglichkeiten der Mitglieder, insbesondere wenn eine Vertreterversammlung besteht.
- Der Gesetzentwurf erleichtert die Kapitalbeschaffung und -erhaltung bei Genossenschaften, indem z.B. eine Sachgründung zugelassen wird, ein Mindestkapital eingeführt werden kann und rein investierende Mitglieder zugelassen werden können.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird von der Landesregierung im Grundsatz begrüßt.

Dies gilt zum einen im Hinblick auf die notwendige Anpassung des nationalen Rechts an die künftige supranationale Rechtsform der Europäischen Genossenschaft und zum anderen für die erforderliche Transformation der

Richtlinie über die Beteiligung der Arbeitnehmer in das deutsche Normengefüge. Ausdrücklich positiv zu bewerten ist darüber hinaus die Absicht der Bundesregierung, die Anpassung des nationalen Rechts auch zum Anlass zu nehmen, das deutsche Genossenschaftsrecht insgesamt zu modernisieren und den Anforderungen des heutigen Wirtschaftslebens anzupassen.

Frage 2. Welche Änderungsvorschläge hatte die Landesregierung dazu im Rahmen der Anhörung der Länder gemacht?

Bereits gegenüber dem der jetzigen Gesetzesvorlage vorausgegangenen Referentenentwurf sind seitens des insoweit federführenden Hessischen Ministeriums der Justiz sowie der beteiligten Ressorts für Wirtschaft und Soziales keine durchgreifenden Bedenken angemeldet worden. Soweit an der Vorlage Kritik geäußert worden ist, waren im Wesentlichen Einzelfragen betroffen, hinsichtlich derer exemplarisch auf folgende Aspekte hingewiesen werden kann:

- Bedenken gegen das Auseinanderfallen von Sitz- und Hauptverwaltung der Genossenschaft (§ 10 SCE-Ausführungsgesetz),
- Anhebung der Mitgliederzahl der deutschen Genossenschaft in Angleichung an die Europäische Genossenschaft auf fünf Mitglieder (§ 4 GenG-E),
- Überarbeitung der Bestimmung das Auseinandersetzungsguthaben betreffend (§ 8a Abs. 2 GenG-E),
- die Forderung nach Unterzeichnung der Satzung durch sämtliche Mitglieder (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 GenG-E) sowie
- Überarbeitung der Bestimmung über das Sonderkündigungsrecht für Mitglieder der Genossenschaft (§ 65 Abs. 3 GenG-E).

Frage 3. Wird die Landesregierung dem Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung im Bundesrat zustimmen?

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzentwurf nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Im Übrigen hat die Landesregierung den Gesetzentwurf im Bundesrat in den Beratungen des Bundesrates im Grundsatz begrüßt; sie hat jedoch mit der überwiegenden Mehrzahl der anderen Bundesländer eine Reihe von Änderungsempfehlungen unterstützt (vgl. Antwort auf Frage 4).

Frage 4. Welche Änderungen beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls im Bundesrat zu diesem Entwurf zu beantragen?

Nicht zuletzt im Hinblick darauf, dass seitens der Bundesregierung einigen der gegenüber dem Referentenentwurf geäußerten Monita Rechnung getragen worden ist (etwa zu §§ 8a Abs. 2, 11 Abs. 2 Nr. 1, 11a Abs. 2, 65 Abs. 3 GenG-E), ist davon abgesehen worden, im federführenden Rechtsausschuss des Bundesrates eigene Änderungsanträge einzubringen.

Allerdings sind zurückgehend u.a. auf die Kritik seitens des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) sowie des Genossenschaftsverbands Frankfurt e.V. von hessischer Seite im Wirtschaftsausschuss drei Änderungsanträge eingebracht worden, die auch im Plenum des Bundesrates eine Mehrheit erhalten haben.

Diese Änderungsanträge haben zum Ziel, die in den §§ 43a und 45 GenG-E vorgesehenen eher niedrigen Quoren von lediglich 500 bzw. 150 Mitgliedern, die bereits berechtigt sein sollen, die Generalversammlung einzuberufen, im Hinblick auf die damit verbundenen Missbrauchsgefahren ersatzlos zu streichen. Mit dieser Änderung soll bewirkt werden, dass in beiden Fällen mindestens die Stimmen von einem Zehntel der Mitglieder erreicht sein müssen, um einen Antrag auf Einberufung der Generalversammlung stellen zu können.

Eine weitere Änderungsempfehlung, die die Reduzierung des Umfangs der Erteilung von Abschriften aus der Mitgliederliste an ein Mitglied zum Gegenstand hat (§ 31 GenG-E), hat im Plenum gleichfalls eine Mehrheit erhalten.

Darüber hinaus hat die Landesregierung sowohl in den Ausschussberatungen als auch im Bundesratsplenum selbst eine Reihe von Korrekturforderungen unterstützt, die im Wesentlichen folgende Aspekte betreffen:

- die Sicherstellung der Übereinstimmung von (statuarischem) Sitz und Hauptverwaltung auch bei der Europäischen Genossenschaft (SCE) zur Vermeidung von missbräuchlichen Gestaltungen,

- die Heraufsetzung der Mindestmitgliederzahl für eine Genossenschaft auf 5 Personen im Interesse des Gleichlaufs mit der SCE,
- die Sicherstellung der Werthaltigkeit von Sacheinlagen von nachträglich in die Genossenschaft eintretenden Mitgliedern,
- die Einführung eines Kündigungsrechts der Genossenschaft gegenüber ihre Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmenden Mitgliedern sowie
- die Prüfung der Anhebung des Schwellenwertes, unterhalb dessen Kreditgenossenschaften sich auf die reine Registerpublizität beschränken können.

Weitergehende Änderungsempfehlungen erschienen - insoweit in Übereinstimmung mit der Auffassung der übrigen Bundesländer - der Landesregierung nicht angezeigt. Insbesondere ist anders als noch bei den Beratungen des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) ein Antrag auf Überarbeitung der Regelungen zu dem deutschen Mitbestimmungsmodell im Rahmen des SCE-Beteiligungsgesetzes nicht für sinnvoll erachtet worden, weil hierdurch der rechtliche Gleichlauf von Europäischer Genossenschaft und Europäischer Gesellschaft gefährdet werden würde.

Wiesbaden, 6. April 2006

Jürgen Banzer